

Statut der Jungen Demokraten Südtirols

Vorwort

Dieses Statut ist die wichtigste Rechtsquelle der Jungen Demokraten Südtirols - Giovani Democratici dell'Alto Adige, die, im Rahmen der durch das Statut, die Bürgerschaftscharta und die nationalen Verordnungen festgelegten Grundsätze, die Ziele und Methoden zur Förderung der Organisation festlegen und die Ausübung der Regelungs- und Organisationsautonomie garantieren und regulieren.

Kapitel I

Grundsätze der internen Demokratie

1. Die Jungen Demokraten - Landesverband Bozen:
 - a) berufen sich auf das Prinzip der Partizipation und Chancengleichheit zwischen Geschlechtern, Generationen und Sprachgruppen;
 - b) fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Beteiligung junger Menschen, die Präsenz von Kandidaten aus allen Sprachgruppen auf den Kandidatenlisten der Partei;
 - c) garantieren jedem/r das Recht, sich in der eigenen Muttersprache auszudrücken;
 - d) verfügen gemäß des nationalen Statuts über politische, programmatische, organisatorische und finanzielle Autonomie in allen Angelegenheiten.
2. Die "Jungen Demokraten" - GD - sind die politische Jugendorganisation der Demokratischen Partei gemäß Artikel 31 und 47 des nationalen Statuts der Demokratischen Partei, die "Jungen Demokraten Südtirols" (ital. "Giovani Democratici dell'Alto Adige") repräsentieren die Organisation auf Landesebene. Die Mitglieder der Jungen Demokraten teilen, respektieren und fördern die Grundprinzipien der republikanischen Verfassung und des Autonomiestatuts für Südtirol. Die Jungen Demokraten anerkennen die Zwei- und Mehrsprachigkeit als grundlegendes Element der Gesellschaft des Landes und fördern und unterstützen sie, indem sie auch in den leitenden Organen der Organisation selbst eine ausgewogene Vertretung aller Sprachgruppen anstreben. Im Bewusstsein der vergangenen Konflikte zwischen den verschiedenen Sprachgruppen in Südtirol zielen sie auf ein wirkliches Zusammenleben und eine Zusammenarbeit zwischen den Personen deutscher, Italienischer und ladinischer Muttersprache ab und sehen es als ihre Pflicht an, alle ethnischen und sprachlichen Gruppen, die auf im Land präsent sind, zu vertreten. Sie verpflichten sich, die Freiheit und Achtung der Menschenrechte, der Religionsfreiheit, der Achtung von Unterschieden aller Art ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Religion, der politischen Meinungen, der sexuellen Orientierung, der persönlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten. Die Jungen Demokraten Südtirols wollen auch auf Landes-, Regional- und euregionaler Ebene ("Tirol-Südtirol-Trentino") mit allen progressiven, sozialistischen und demokratischen Jugendgruppen zusammenarbeiten. Die Jungen Demokraten erkennen den Wert der Solidarität als Grundwert an und erkennen die soziale Freiwilligentätigkeit und Zusammenarbeit als unverzichtbares Mittel der Gesellschaft an. Die jungen Demokraten Südtirols erkennen das Autonomiestatut als Grundlage für die Identität des Landes an, welches sie unterstützen. Die Jungen

Demokraten Südtirols wollen durch ihr freiwilliges Handeln dazu beitragen, die Vertretung der Jugendwelt, den Schutz ihrer Rechte und die Verbreitung ihrer Forderungen zu fördern.

3. Intern anerkennen und respektieren die Jungdemokraten den Pluralismus der Kulturen und politischen Positionen als wesentlichen Bestandteil des demokratischen Lebens der Organisation und gestehen allen die gleiche Würde zu, ohne Rücksicht auf persönliche Bedingungen, wie Geschlecht, Alter, religiöse Überzeugungen, unterschiedliche Fähigkeiten, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft zu nehmen. Angesichts ihrer Absicht, alle Sprachgruppen zu vertreten, garantieren die Jungen Demokraten jedem das Recht, sich in der eigenen Muttersprache auszudrücken.
4. Die Jungen Demokraten sorgen dafür, dass jedes die Tätigkeiten der Organisation transparent sind und jedes Mitglied schnell über Entscheidungen auf allen Ebenen informiert wird. Beschlüsse, Dokumente zu politischen Kampagnen, Protokolle der Sitzungen müssen allen Mitgliedern der Organisation zugänglich sein. Die Jungen Demokraten verpflichten sich daher, die Dokumente, die Gegenstand der Beratungen ihrer jeweiligen Organe sind, mindestens 3 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, und verpflichten sich, die auf allen Ebenen getroffenen offiziellen Entscheidungen innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Sitzungen zu veröffentlichen. Die Sitzungen auf jeder Ebene werden auf der Grundlage einer klaren Tagesordnung einberufen, die vorab und rechtzeitig mitgeteilt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Jungen Demokraten Vorreiter bei modernen Kommunikationstechnologien innerhalb der Partei.
5. Die Jungen Demokraten fördern die politische Beteiligung von jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren aus allen Sprachgruppen, indem sie Chancengleichheit und gleiche Würde für alle gewährleisten. Die Jungen Demokraten setzen sich auch dafür ein, Hindernisse für die gleichberechtigte politische Beteiligung junger Frauen und Männer zu beseitigen, indem sie diese auf allen Ebenen und in den leitenden Gremien fördern.

Kapitel II

Grundlegende Subjekte des demokratischen Lebens der Organisation

1. Die Jungen Demokraten haben die Aufgabe, auf die vielfältigen Formen der Beteiligung der Welt der Jugendlichen zu reagieren und sich mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten. Im Rahmen dieses Statuts wird die Ausstellung des Mitgliedsausweises als erster Schritt zum Beitritt zur Organisation anerkannt.
2. Der Mitgliedsstatus, die Registrierungsverfahren, die Ausstellung des Mitgliedsausweises und die korrekte Zusammensetzung der lokalen Register sind neben den nationalen Vorschriften in der Mitgliederordnung enthalten.
 - 2.1 Die Mitglieder der Jungen Demokraten haben das Recht:
 - a) an der Wahl der Sekretärinnen und Versammlungen ihrer Ortsgruppe und auf Landesebene teilzunehmen;
 - b) bei der Auswahl der Kandidaten der Jungen Demokraten für ein gewähltes institutionelles Amt konsultiert werden;
 - c) in Referenden abzustimmen, die den Mitgliedern vorbehalten sind;
 - d) sich an der Ausarbeitung der politischen Ausrichtung der Organisation und seiner Umsetzung zu beteiligen;
 - e) über permanente Sitze für Diskussionen und politische Entwicklungen zu verfügen;

- f) umfassend informiert zu sein, um eine bewusste Teilnahme am internen Leben der Organisation zu ermöglichen;
- g) Kandidaten für hochrangige Gremien auf den verschiedenen Ebenen zu nominieren und Vorschläge für Direktwahlen zu unterzeichnen;
- h) Vorschläge für Kandidaturen für gewählte Ämter zu unterzeichnen..

2.2 Die Mitglieder der Jungen Demokraten haben die Pflicht:

- a) sich aktiv am demokratischen Leben der Organisation; zu beteiligen;
- b) einen Beitrag zur Finanzierung der Organisation durch regelmäßige Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu leisten; Mitglieder in gewählten Ämtern zahlen einen gewissen Prozentsatz ihres Einkommens an die Landesorganisation;
- c) das Wachstum in der Organisation und die Teilnahme aller Jugendlichen daran zu fördern;
- d) die mit der Partei unterzeichnete Bürgerschaftscharta und alle anderen Regeln der Jungen Demokraten zu respektieren;
- e) sich aktiv an der Förderung der Militanz und des Wachstums der Mitglieder der Jungdemokraten beteiligen;
- f) ein Beispiel für die Richtigkeit bei der Auslegung des Lebens und der Organisation der Parteien und gegebenenfalls bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Übernahme eines öffentlichen Amtes sein;

Diese Rechte und Pflichten sind in der Mitgliederordnung festgelegt.

Kapitel III

Struktur auf Landesebene

1. Die Jungen Demokraten - Landesverband Bozen entsprechen eines Regionalverbandes innerhalb der Jungen Demokraten. Sie verfügen über eigene Leitungsorgane, die autonom und unabhängig handeln, sie sind in Kapitel IV dieser Satzung beschrieben.
2. Die Jungen Demokraten Südtirols vertreten die Organisation auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol.
3. Ortsgruppen
 - a) Die auf dem Territorium Südtirols ansässigen Ortsgruppen gehören zum Landesverband Bozen und bilden die grundlegenden Organisationseinheiten, durch die die Mitglieder am Leben der Organisation teilnehmen. Sie sind demokratisch und transparent organisiert, entsprechen den Grundprinzipien der Jungen Demokraten und allen Regeln oder Vorschriften auf nationaler Ebene und agieren innerhalb der durch nationale und Landesregelungen und die verschiedenen Vorschriften gesetzten Grenzen autonom.
 - b) Die für eine Ortsgruppe notwendigen Organe sind die Ortsgruppenversammlung, die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt, und der Sekretär der Ortsgruppe. Der Landesvorstand entscheidet über die Eröffnung einer neuen Ortsgruppen. Genauere Regeln und Vorschriften, wie z.B. die Art und Weise der Wahl, die auf diesem Artikel basieren, sind in der Ordnung der Ortsgruppen festgelegt.

Kapitel IV

Leitende Landesorgane

1. Grundlegende Prinzipien

- a) Die leitenden Landesorgane erarbeiten die politische Ausrichtung und treffen alle Entscheidungen betreffend die Jungen Demokraten - Landesverband Bozen. Sie sind demokratisch und transparent organisiert, im Einklang mit den Grundprinzipien der Jungen Demokraten und allen Vorschriften auf nationaler Ebene.
- b) Die Wahlmodalitäten sowie die Funktionen und Befugnisse aller Organe und Ämter werden in diesem Statut oder in entsprechenden Vorschriften festgelegt, die sich stets auf die Bestimmungen dieses Statuts stützen.
- c) Alle Ämter können nur von Mitgliedern der Jungen Demokraten Südtirols besetzt werden. Wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft nicht verlängert, verliert es alle seine Positionen innerhalb der Organisation.
- d) Sofern nicht anders festgelegt, wird nach einfacher Mehrheit abgestimmt, die Abstimmungen sind nicht geheim. In dringenden Fällen können sowohl die Landesversammlung als auch der Landesvorstand wichtige Entscheidungen auf elektronischem Wege treffen. Alle Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

2. Landesversammlung

- a) Die Landesversammlung ist das oberste Organ der Jungen Demokraten Südtirols. Sie setzt sich aus Vertretern aller in Südtirol vertretenen Ortsgruppen zusammen, die jedes Jahr von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppen gewählt werden.
- b) Die Versammlung ist autonom und unabhängig, sie akzeptiert keine Einmischung von außen, die ihren demokratischen Charakter gefährden könnten. Sie äußert sich zu Fragen der Tätigkeiten der Organisation durch Abstimmungen über Anträge, Tagesordnungen, Vorschläge und Beschlüsse.
- c) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit ihren eigenen Präsidenten, der die Aufgabe hat, die Versammlung zu vertreten. Zu dessen Aufgaben gehören die Einberufung der Versammlung, die Festlegung der Tagesordnungen und die Mitteilung der gefassten Beschlüsse an den Landesvorstand und an alle Mitglieder der Jungen Demokraten.
Scheidet dieser vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er abberufen oder tritt er wegen begründeten Problemen zurück, wird ein neuer Präsident gewählt.
- d) Durch einen Misstrauensantrag, der von mindestens einem Drittel der Landesversammlung unterzeichnet werden muss, kann sie jedes Mitglied des Vorstandes und ihren eigenen Präsidenten mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder des Amtes entheben.
- e) Genauere Regelungen und Normen, die auf diesem Artikel basieren, sind in den Regelungen der Landesversammlung enthalten.

3. Landessekretär*in

- a) Der Landessekretär hat die Aufgabe, die Organisation politisch zu vertreten, ist für die Umsetzung des Programms, die politische Ausrichtung der Jungen Demokraten und für die Verwendung des Symbols und des Namens der Organisation verantwortlich. Er ist auch der Garant für den Pluralismus und die politische Einheit der Organisation.

- b) Der Landessekretär wird in freier und geheimer Abstimmung vom Landeskongress, der Versammlung aller Mitglieder der Provinz, mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Anzahl an gültigen Stimmen statt. Der amtierende Sekretär kann nicht wiedergewählt werden, wenn er das Amt für einen Zeitraum von drei vollen Amtszeiten ausgeübt hat. Die Amtszeit des Landessekretärs beträgt zwei Jahre, bis der Kongress von der Kongresskommission (scheidender Vorstand) durch eine Kongressordnung einberufen wird.
- c) Scheidet der Sekretär vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er abberufen oder tritt er wegen begründeten Problemen nach den von der Versammlung gefassten Beschlüssen zurück, so entscheidet diese durch Abstimmung, ob ein neuer Sekretär für den Rest der Amtszeit gewählt oder das Kongressverfahren eingeleitet wird. Im ersten Fall muss die Wahl des neuen Sekretärs in der Versammlung in geheimer Abstimmung erfolgen, im zweiten Fall ist es Aufgabe des stellvertretenden Sekretärs, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, den Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach dem Rücktritt des Sekretärs einzuberufen, um die Kongressordnung zu genehmigen.
- d) Im Falle eines regulären Auslaufens der Amtszeit ist der scheidende Vorstand, im Rahmen der zweijährigen Amtszeit des Sekretärs, für die Genehmigung der Kongressordnung und der Verfahren zur Durchführung des Kongresses zuständig.
- e) Der Landessekretär ernennt den Schatzmeister, einen stellvertretenden Sekretär und höchstens vier weitere Mitglieder des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl. Die Landesversammlung bestätigt den Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung mit absoluter Mehrheit.

4. Landesschatzmeister

- a) Der/Die Landesschatzmeister*in:
 - i. ist verantwortlich für die Organisation des Verwaltungs-, Vermögens- und Rechnungswesens der Jungen Demokraten - Landesverband Bozen;
 - ii. ist für die Dauer von zwei Jahren im Amt und kann für bis zu drei Amtsperioden wiedergewählt werden;
 - iii. ist für die Durchführung aller Tätigkeiten von wirtschaftlicher, patrimonialer und finanzieller Bedeutung verantwortlich und übt diese Funktion im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftsführung aus, wobei das finanzielle Gleichgewicht gewährleistet ist;
 - iv. ist der gesetzliche Vertreter der Organisation für alle Handlungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.
- b) Der Landesschatzmeister wird vom Landessekretär innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl ernannt und anschließend von der Landesversammlung innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung mit absoluter Mehrheit bestätigt.
- c) Scheidet der Schatzmeister vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er abberufen oder tritt er wegen begründeten Problemen zurück, teilt er seinen Rücktritt dem Landessekretär mit, der die Aufgabe hat, den Vorstand und die Landesversammlung zu informieren. Der Sekretär ernennt innerhalb von 7 Tagen einen neuen Schatzmeister und geht dann innerhalb von 14 Tagen zur Bestätigung durch die Landesversammlung über.
- d) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Mittel der Jungen Demokraten Südtirols im Hinblick auf die Werte der Transparenz und Ehrlichkeit zu verwalten. Es ist seine Aufgabe, am Ende eines jeden Jahres dem Landesvorstand einen Haushalt vorzulegen, der ihn dann, nach einer internen Diskussion, der Landesversammlung vorlegt.

- e) Genauere Regeln und Normen für die Finanzierung sind in der Finanzordnung festgelegt.
5. Stellvertretende*r Landessekretär*in
- a) Der stellvertretende Landessekretär wird vom Landessekretär ernannt.
Er hat die Aufgabe, den Landessekretär bei seinen Aufgaben zu unterstützen und, im Falle seiner Abwesenheit, seine Aufgaben vorübergehend wahrzunehmen.
- b) Scheidet der stellv. Landessekretär vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er abberufen oder tritt er wegen begründeten Problemen zurück, teilt er seinen Rücktritt dem Landessekretär mit, der die Aufgabe hat, den Vorstand und die Landesversammlung zu informieren und innerhalb von 7 Tagen einen neuen Vize-Landessekretär zu ernennen.
6. Landesvorstand
- a) Der Landesvorstand ist das leitende Organ der Jungen Demokraten - Landesverband Bozen.
Er besteht aus dem stellvertretenden Landessekretär, dem Landesschatzmeister, maximal 4 weiteren Mitgliedern und dem Landessekretär, der den Vorsitz führt. Darüber hinaus nimmt auch der Präsident der Landesversammlung an den Sitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.
- b) Der Landesvorstand hat die Aufgabe, den Landessekretär bei seinen Aufgaben und bei der Gestaltung und Ausarbeitung der politischen Ausrichtung zu unterstützen.
- c) Der Landessekretär hat die Aufgabe den Landesvorstand einzuberufen. Er ist für die Veröffentlichung aller im Vorstand getroffenen Entscheidungen verantwortlich.
- d) Das Mandat des Landesvorstands beträgt zwei Jahre und ist mit dem Mandat des Landessekretärs verbunden. Im Falle des Rücktritts des Landessekretärs bleibt der verbleibende Vorstand für die Genehmigung der Kongressordnung und die Fortsetzung seiner Arbeit bis zur Wahl eines neuen Landessekretärs zuständig.
- e) In jedem Fall muss nach der Wahl eines neuen Landessekretärs ein neuer Landesvorstand ernannt werden.
- f) Der Landesvorstand kann, falls er es für notwendig erachtet, für jeden strukturellen Bereich der Jungen Demokraten weitere Regelungen zu den bereits in diesem Statut vorgesehenen erlassen oder ein anderes Gremium mit deren Ausarbeitung beauftragen, um genauere Normen zu definieren.
In jedem Fall muss das Reglement von der Landesversammlung mit absoluter Mehrheit angenommen werden.
7. Landesgarantenkommission
- a) Die Landesgarantenkommission ist das Organ der Jungen Demokraten Südtirols, das sich mit rechtlichen Fragen bezüglich des Landesstatuts oder der lokalen Vorschriften befasst.
- b) Die Landesgarantenkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Landesvorstand ernannt und von der Landesversammlung mit absoluter Mehrheit bestätigt werden. Ist ein Mitglied der Kommission selbst Gegenstand einer Untersuchung, wird es in der Kommission durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt.
- c) Das Mandat der Landesgarantenkommission beträgt zwei Jahre. Ein ordentliches Mitglied kann nur zweimal hintereinander ernannt werden.
- d) Angesichts der Unabhängigkeit der Kommission ist es nicht möglich Personen für eine Mitgliedschaft zu ernennen, die bereits eine leitende Funktion auf einer Ebene der Jungen Demokraten ausüben.

- e) Alle Mitglieder der Jungen Demokraten Südtirols können sich an die Landesgarantenkommission wenden.
 - f) Die Kommission übt ihre Tätigkeit immer in Absprache mit dem Landesschatzmeister als gesetzlichem Vertreter der Organisation aus, sofern dieser selbst nicht Gegenstand einer Untersuchung ist.
8. Kongressversammlung
- a) Die Kongressversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Jungen Demokraten Südtirols. Sie hat die Aufgabe, den Landessekretär zu wählen. Der Kongress muss alle zwei Jahre stattfinden.
 - b) Der Kongress wird vom scheidenden Vorstand ohne den Landessekretär einberufen, der mit absoluter Mehrheit die Regeln des Kongresses, die seinen Ablauf regeln, genehmigt.
 - c) Der Kongress steht allen Interessierten offen, jedoch besitzen nur die Mitglieder ein Stimmrecht.
 - d) Während des Kongresses hat jeder Kandidat für das Amt des Sekretärs der Jungen Demokraten das Recht, seinen Kandidatur allen Teilnehmern vor der Abstimmung vorzustellen.
9. Konferenz der Ortsgruppensekretäre
- a) Die Konferenz der Ortsgruppensekretäre ist eine Versammlung, die sich aus allen auf dem Gebiet Südtirols präsenten Ortsgruppensekretären zusammensetzt. Es handelt sich um einen Ort der Diskussion und des Informationsaustauschs zwischen den Sekretären der Ortsgruppen.
 - b) Ein Mitglied des Landesvorstands ist Mitglied der Konferenz, jedoch ohne Stimmrecht, und ist für die Einberufung und Durchführung der Konferenz verantwortlich.
 - c) Die Konferenz muss in den ersten drei Monaten nach der Wahl eines neuen Sekretärs einberufen werden. Anschließend wird sie nur einberufen, wenn mindestens zwei Sekretäre der Ortsgruppen dies beantragen, der Antrag ist an den Landesvorstand zu richten.
 - d) Die Konferenz hat eine beratende Funktion, sie kann keine Entscheidungen treffen. Sie kann zu allen Themen, die die Südtiroler Ortsgruppen betreffen, Stellung beziehen. Sie bildet ihre Meinung mit absoluter Mehrheit und kann ihre Stellungnahmen dem Landesvorstand und der Landesversammlung vorlegen.
10. Ersatzbefugnisse
- a) Es können kommissarische Organe eingerichtet werden, die die in diesem Statut festgelegten internen Organe ersetzen, um das reibungslose Funktionieren der internen Demokratie nur dann zu gewährleisten, wenn die Organisation aufgrund wiederholter Verstöße gegen das Statut oder die politische Ausrichtung der Organisation einen schweren Schaden erleidet.
 - b) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landessekretär in Absprache mit dem Landesvorstand beschließen, ein kommissarisches Organ zu ernennen.
 - c) Es darf jeweils nur ein Organ durch ein kommissarisches ersetzt werden. Diese müssen versuchen, die ursprüngliche Zusammensetzung wiederzugeben.
 - d) Kommissarische Organe sind immer zeitlich begrenzt. Während dieser Zeit ist der Landessekretär dafür verantwortlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die korrekte Zusammensetzung des betroffenen Gremiums wiederherzustellen.
 - e) Das von der kommissarischen Führung betroffene Organ kann sich an die Landesgarantenkommission wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung der Beschwerde über den Sachverhalt entscheiden muss.

Kapitel V

Beziehungen mit anderen Organisationen

1. Die Jungen Demokraten Südtirols können gemäß Artikel 9 der Bürgerschaftscharta als eigenständige Organisation die Zusammenarbeit und die Beziehungen zu Verbänden, Vereinen und Organisationen etablieren, die die gleichen Werte wie die Jungen Demokraten teilen.
2. Die Regeln und Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den Jungen Demokraten Südtirols und der Demokratischen Partei Südtirols sind in der von beiden Parteien unterzeichneten Bürgerschaftscharta festgelegt.
3. Die Landesversammlung entscheidet über mögliche Mitgliedschaften der Jungen Demokraten Südtirols als Organisation in einem Verein, Verband oder Ähnlichem. Der Sekretär und der Landesvorstand sind für die Vertretung der Jungen Demokraten Südtirols in anderen Verbänden zuständig.

Kapitel VI

Finanzierung

1. Gemäß des nationalen Status verfügen die Jungen Demokraten Südtirols über eine patrimoniale Autonomie.
2. Die Mitglieder der Jungen Demokraten - Landesverband Bozen sind verpflichtet, die politischen Aktivitäten der Organisation mit einem "Mitgliedsbeitrag" finanziell zu unterstützen.
3. Die Finanzierung der Organisation setzt sich aus den durch die Bestimmungen vorgesehenen Mitteln, den "Eintragungsgebühren" und den freiwilligen Spenden aus den Selbstfinanzierungskampagnen zusammen.
4. Die für die Finanz-, Vermögens- und Buchhaltungsorganisation verantwortliche Person ist, wie in Kapitel IV Artikel 4 vorgesehen, der Landesschatzmeister.

Kapitel VII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Für Kommunikationszwecke verwenden die Jungen Demokraten - Landesverband Bozen die Bezeichnung "Junge Demokraten Südtirol(s)" oder "Giovani Democratici (dell')Alto Adige". Angesichts der Absicht, alle Sprachgruppen zu vertreten, versuchen sie stets die zweisprachige Bezeichnung zu verwenden.
2. Für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch das Landesstatut geregelt sind, wird auf das nationale Statut, die Bürgerschaftscharta und nationale oder lokale Vorschriften verwiesen.
3. Das vorliegende Statut, in der Fassung vom 01.06.2019, wird von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Die Änderungen und/oder Ergänzungen bezüglich des Landesstatuts werden von der Landesversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder genehmigt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so gelten das Statut und die Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich des Statuts als angenommen, wenn sie innerhalb eines Monats nach der ersten Abstimmung in zwei zu diesem Zweck einberufenen getrennten Sitzungen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung erhalten.
5. In Anbetracht der Tatsache, dass es im Augenblick zu wenige Mitglieder der Jungen Demokraten gibt, um eine angemessene Zusammensetzung durch Vertreter der Ortsgruppen in der Landesversammlung

gewährleisten zu können, sind vorübergehend alle Mitglieder der Jungen Demokraten Südtirols automatisch Mitglieder der Landesversammlung, bis der Landesvorstand beschließt, aufgrund größerer Mitgliederzahlen das im vorliegenden Statut vorgesehenen Verfahren anzuwenden. Das gleiche Verfahren wird auch für die Konferenz der Ortsgruppensekretäre gelten.

*** Da es sich beim vorliegenden Dokument um eine Übersetzung handelt, wird bei rechtlichen Unklarheiten auf das italienische Original verwiesen.*